Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/1/17 3Bkd5/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.2000

Norm

ZPO §68 Abs1
DSt 1990 §1 C3

Rechtssatz

Mag auch der Disziplinarbeschuldigte als bestellter Verfahrenshelfer der im Ergebnis berechtigten Ansicht gewesen sein, daß der Anspruch des Verfahrensbeholfenen unbegründet sei, liegt ihm doch zu Recht zur Last, dass er keinen Antrag nach § 68 Abs 1 ZPO gestellt hat. Damit hat er nicht nur gegen seine Berufspflichten verstoßen, sondern auch Ehre und Ansehen des Standes verletzt, weil durch sein Verhalten der Eindruck erweckt wurde, Rechtsanwälte würden nur in für sie gewinnträchtigen Causen tätig.

Entscheidungstexte

- 3 Bkd 5/99
  Entscheidungstext OGH 17.01.2000 3 Bkd 5/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113026

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at